Marktgemeindeamt Wildon

Wildon, 10.10.2023

B-2023-1044-00678

Grabungen und Verlegen von Lichtwellenleiter (LWL) auf Gemeindestraßen im Gemeindebiet Wildon in der KG Kainach, Stocking, Sukdull, Unterhaus, Weitendorf, Wildon

Dauer: ab 16.10.2023 bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeiten am 22.12.2024

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 idgF in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wurde die **straßenpolizeiliche Bewilligung** zur Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße **erteilt** an die Baufirma REELA Projektentwicklungs- und Bau GmbH, 8054 Seiersberg-Pirka.

Aufgrund der Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon vom 07.07.2021 erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon betreffend die **Verkehrsbeschränkungen und -verbote zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs** für Arbeiten auf bzw. neben der Straße gem. § 90 StVO folgende

Verordnung

gem. § 43 Abs. 1 a StVO idgF

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF und der §§ 42, 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 **Straßenverkehrsordnung** (StVO), BGBI. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung BGBI. I Nr. 122/2022, werden für nachstehend angeführte Straßen, Wege oder Plätze im Gemeindegebiet Wildon folgende **Verkehrsbeschränkungen** erlassen:

1. Fahrverbot, § 52 / 1 StVO

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot in beiden Richtungen) (§ 52 a) Ziff. 1 StVO 1960) angeordnet.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung aufGemeindestraßen im Gemeindegebiet Wildon, für den jeweiligen Arbeitsbereich zwischen 20 und 60 Meter.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung, § 52 a) 10 a und 10 b (Aufhebung) StVO

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (§ 52 Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960) angeordnet.

3. Parken und Halten verboten, § 52 a) 13 b StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 52 a) 13 b StVO das Parken und Halten verboten.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Wildon, für den jeweiligen Arbeitsbereich zwischen 20 und 60 Meter.

4. Gebotszeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung, § 52 b) 15 StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 52 b) 15 StVO die Fahrtrichtung vorgeschrieben.

5. Vorankündigung einer Umleitung, § 53 / 16 a StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 53 / 16 a StVO die Umleitung voranzukündigen wie folgt:

Gemeindestraßen und Landesstraßen im Gemeindegebiet Wildon, zur Umfahrung des betroffenen Arbeitsbereiches bei Bedarf.

6. Umleitung, § 53 / 16 b StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich ist für die angeführten Straßenstücke gem. § 53 / 16 b StVO die Umleitung wie folgt einzurichten:

Gemeindestraßen und Landesstraßen im Gemeindegebiet Wildon, zur Umfahrung des betroffenen Arbeitsbereiches bei Bedarf.

7. **Zeitraum**

Die angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den **Zeitraum** vom 16.10.2023 bis 22.12.2023 erlassen.

8. Kundmachung

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die **Aufstellung der Verkehrszeichen** in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen ist im **Bautagebuch** zu vermerken.

Der Bürgermeister Christoph GRASSMUGG

Zur Kenntnis an:

Firma REELA Projektentwicklungs- und Bau GmbH, 8054 Seiersberg-Pirka

Polizei-Inspektion Wildon mit dem Ersuchen um Überwachung der ordnungsgemäßen Verkehrssicherungseinrichtungen.

Aushang an der Amtstafel Wildon:

Ausgehängt am 10.10.2023 Aushang bis 22.12.2024 abgenommen am